

Finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG)

Die Beseitigung von Elementarschäden an bestimmten kommunalen Einrichtungen, kann grundsätzlich nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) gefördert werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Zudem können bei einer finanziellen Notlage einer Gemeinde gegebenenfalls auch Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG in Betracht kommen.

Kommunale Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG

Die Kosten der Beseitigung von Schäden aufgrund eines Elementarereignisses an öffentlichen Schulen, schulischen Sportanlagen, Kindertageseinrichtungen sowie kommunalen Theatern können nach Art. 10 BayFAG gefördert werden:

- Um betroffene Kommunen zusätzlich zu entlasten, gilt eine von 100.000 Euro auf 25.000 Euro deutlich abgesenkte Bagatellgrenze. Baumaßnahmen an mehreren Objekten eines Zuweisungsempfängers können gefördert werden, wenn die zuweisungsfähigen Ausgaben insgesamt 25.000 Euro überschreiten.
- Der Schwellenwert für Generalsanierungen von 25 % der vergleichbaren Neubaukosten findet keine Anwendung.
- Der Umstand, dass es sich um ein unvorhersehbares Elementarschadensereignis handelt kann, bei der Bemessung der Höhe der Zuweisung nach Art. 10 BayFAG neben den übrigen Kriterien angemessen berücksichtigt werden, so dass eine individuelle Unterstützung im Einzelfall gewährleistet wird.
- Auf das Erfordernis der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann grundsätzlich verzichtet werden. Betroffene Gemeinden müssen bei den Regierungen lediglich Unbedenklichkeitsbescheinigungen für einen kurzfristigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn einholen.
- Maßnahmen, die der laufenden Instandhaltung (Erhaltungsaufwand) zuzuordnen sind, können nicht gefördert werden, auch wenn diese wegen der Sondersituation in verstärktem Umfang anfallen.

- Anträge auf eine Förderung von Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG sind bei den zuständigen Regierungen einzureichen.

Schäden an kommunalen Brücken- und Straßenbauwerken

(Art. 13c Abs. 1 BayFAG)

Die Kosten der Beseitigung von Schäden aufgrund eines Elementarereignisses an kommunalen Straßen- und Brückenbauwerken können im Rahmen einer Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG berücksichtigt werden.

- Gefördert wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unter Berücksichtigung des aktuell notwendigen verkehrlichen und technischen Bedarfs.
- Maßstab sind die bei einem Neu- oder Ausbau nach den Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) zuwendungsfähigen Ausgaben; die sonst anzuwendende Bagatellgrenze von 50.000 Euro gilt nicht.
- Förderfähig sind neben Verkehrswegen, die aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Kreis- und Gemeindestraße gewidmet sind, auch bestimmte Geh- und Radwege.
- Nicht förderfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, die dem laufenden Unterhalt zuzurechnen sind, auch wenn dieser wegen der Sondersituation in verstärktem Umfang anfällt.
- Die Unvorhersehbarkeit und Intensität des Unwetterereignisses können bei der Bemessung der Höhe der Zuweisung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG neben den übrigen Kriterien angemessen berücksichtigt werden, so dass eine individuelle Unterstützung im Einzelfall gewährleistet wird.
- Anträge auf eine Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG für die Kosten der Beseitigung von Elementarschäden an Kommunalstraßen sind bei den zuständigen Regierungen einzureichen. Dabei sollten Ausgaben für die Beseitigung von an verschiedenen Orten innerhalb einer Kommune aufgetretenen Schäden möglichst in einem Antrag zusammengefasst werden, um eine gemeinsame Förderung zu ermöglichen.

- Hinsichtlich des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist Nr. 4.4 RZStra zu beachten. Anträge auf eine Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG für die Kosten der Beseitigung von Schäden an Kommunalstraßen sind daher rechtzeitig vor Ablauf des Jahres, in dem die betroffene Kommune mit der Beseitigung der Elementarschäden begonnen hat, bei den zuständigen Regierungen einzureichen oder es ist bei diesen für einen förderungsschädlichen Vorhabenbeginn die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen.

Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG

Die Kosten zur Beseitigung von Schäden an kommunalen Einrichtungen, die durch Naturkatastrophen einschließlich Elementarschadensereignissen verursacht werden sind, können im Rahmen der Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG berücksichtigt werden,

- sofern aufgrund der von der Kommune zu leistenden Kosten zur Beseitigung der Schäden eine finanzielle Härte vorliegt. Dabei wird im Rahmen einer Gesamtschau die finanzielle Härte u. a. durch Vergleich der freien Finanzspanne mit aufzuwendenden Kosten und verfügbaren Mitteln, Verschuldung, Rücklagen etc. festgestellt, und
- wenn andere Refinanzierungsmöglichkeiten (staatliche Förderungen, z.B. Härtefonds Art. 13 c BayFAG, Finanzhilfeprogramm des Freistaates Bayern, Katastrophenschutzfonds usw.) oder sonstige spezielle Deckungsmittel (z.B. mögliche Versicherungserstattungen, Schadenersatzansprüche, Kostenbeteiligung Dritter o.Ä.) ausscheiden, und
- wenn die Kommune sämtliche Möglichkeiten zur Selbsthilfe (u.a. Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, mindestens durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer) ausschöpft. Werden nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, schließt dies eine Gewährung einer Bedarfszuweisung nicht aus, sondern hat ggfs. Auswirkung auf die Bemessung der zu gewährenden Hilfe.

Bedarfszuweisungsanträge sind über die Landratsämter und die Regierungen beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einzureichen. Da die maßgeblichen Daten (abgerechnete Haushaltszahlen 2024 und konkrete Höhe der Schadensbeseitigungskosten) im Regelfall im laufenden Jahr noch nicht abschließend vorliegen, kann die Antragstellung (ohne Nachteile für die Kommune) auch erst im Jahr 2025 erfolgen.

Über alle Bedarfszuweisungsanträge nach Art. 11 BayFAG des jeweiligen Antragsjahres wird in der einmal jährlich stattfindenden Verteilerausschusssitzung entschieden. Der Verteilerausschuss, dem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören, berät über alle Anträge der Kommunen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände. Die Verteilerausschusssitzung 2024 findet voraussichtlich im November 2024 statt.